



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 22.01.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 04.04.2005)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

AlphaTec

Personaldienstleistungen GmbH

August-Bebel-Straße 2

02708 Löbau

die ab dem 23.05.2002 geltende

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

mit Wirkung ab 23.05.2005

unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.